

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Er scheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen - hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. —: Vierteljährlich M 2.—, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 1.70, monatlich 60 Pf., —: durch die Post bezogen M 2.10. —:

Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Postfachkonto Leipzig 24127

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Zeile (Masse's Zeilenm. 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 50 Pf., außerhalb des Bezirkes 60 Pf., Reklame —: 50 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt. —: Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25% Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortshaften Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großhörsdorf, Brettnig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf
Druck und Verlag von E. L. F. S. Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 72

Dienstag, den 18. Juni 1918.

70. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Höchstpreise für Frühgemüse.

Mit Wirkung vom 16. Juni 1918 ab werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

| | Erzeugerpreis | Großhandelspreis | Kleinhandelspreis |
|--|---------------|------------------|-------------------|
| 1. Spargel | —55 | —70 | —90 M je Pfd. |
| a) unfortiert | | | |
| b) fortiert I (etwa 15 Stangen auf das Pfd., Stangenl. b. 22 cm) | —80 | 1.— | 1.20 |
| c) fortiert II und III (etwa 22 St. auf das Pfd.) | —55 | —70 | —90 |
| d) Suppenspargel | —25 | —32 | —40 |
| 2. Rhabarber | —15 | —18 | —25 |
| 3. Spinat nicht Spiraterfas | —30 | —36 | —47 |
| 4. Erbsen (Schoten) | —40 | —52 | —68 |
| 5. Längl. Karotten a) mit Kraut | —15 | —18 | —25 |
| b) ohne Kraut | —20 | —25 | —32 |
| 6. Karotten, runde, kleine a) m. Kr. | —25 | —32 | —42 |
| b) ohne Kr. | —40 | —48 | —62 |
| 7. Kohlrabi mit jungem Laub | —35 | —42 | —55 |
| 8. Frühkartoffeln mit Kraut | —30 | —40 | —55 |

Die hiernach festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen angekauften Waren, sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542 I B VIII vom 12. April 1918 veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

Vom 16. Juni 1918 ab treten die mit Ministerialverordnung Nr. 905 I B VIII vom 30. Mai 1918 festgesetzten Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelspreise außer Kraft, soweit sie nicht schon durch die Ministerialverordnung Nr. 977 V G 2 vom 9. Juni 1918 hinsichtlich der Spargeln aufgehoben worden sind, mit dem gleichen Zeitpunkt erledigt sich auch die erwähnte Verordnung vom 9. Juni 1918, deren Bestimmungen in die vorstehende Bekanntmachung übernommen worden sind.

Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen und zwar auch für solche Ware, die von außerhalb Sachsens nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird
Dresden, am 13. Juni 1918.
Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, die Aberntung von grünen Zwiebeln betreffend.

Die Ministerialverordnung betr. das Verbot der Aberntung von grünen Zwiebeln — Nr. 931 V G 2 — vom 3. Juni 1918 wird dahin ergänzt, daß zwischen Absatz 2 und 3 folgender Absatz eingeschaltet wird:
Die Kommunalverbände werden ermächtigt, das Verbot der Aberntung auf die Zeit vom 16. Juni bis 31. Juli für solche Steckzwiebeln außer Kraft zu setzen, die sich nachweislich für die Entwicklung zu Dauerzwiebeln nicht eignen. Die Entscheidung darüber, in welcher Weise dieser Nachweis zu erbringen ist, wird den Kommunalverbänden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse überlassen.
Dresden, am 13. Juni 1918.
Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, Edelobst-Anmeldung betr.

Bei der allgemeinen Bewirtschaftung der Kernobstsorten ist in diesem Jahre vorgeesehen, das Edelobst (aber nur Pflaumen und Birnen) herauszuheben, um einerseits die Interessen der Züchter zu schützen, andererseits das Edelobst vor der Verarbeitlung zu bewahren und es ausschließlich dem Frischverbrauch zuzuführen. Es ist in Aussicht genommen, das Edelobst durch besondere Edelobst-Verkaufsstellen kommissionsweise für die Züchter verkaufen zu lassen, ohne daß für dieses Edelobst Höchstpreise festgesetzt werden.

Verständigungsmöglichkeiten?

Von unserm Berliner Vertreter.
Eine würdige Feier und eine wertvolle Rede unseres Feldmarschalls hat es anlässlich des Regierungsjubiläums des Kaisers gegeben. Goldene Worte, mannhafte Worte sind gefallen. Aber eines aus dieser Rede muß dennoch besonders herausgeholt und ins Licht gerückt, muß unterstrichen werden. Hindenburg sprach von der Friedensmöglichkeit. Es sei ausgeschlossen, mit England zu einer Verständigung zu kommen, solange unter Lloyd Georges Leitung dort der Bahn vom preussischen Militarismus haftet, solange England es wagt, einen Mann an der Spitze zu dulden, der Deutschland beschimpft und sich erkühnt, das deutsche Heer mit einer Peft zu vergleichen.
Soviel ist gerade in den letzten Tagen wieder vom Frieden gesprochen worden. Unsere Gegner quälen sich mit diesem Thema, denn die Zeit ist da, die ihnen den Frieden nahe legt. Sie suchen ihre Schwärze, ihre Verpfechungen,

Es werden deshalb hiermit alle diejenigen, welche Edelobst zum Verkauf bringen wollen (nur Züchter, Bächter, Obstverwertungs-Gesellschaften, Züchtervereine, nicht Händler) aufgefordert, bei der Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst, Dresden-Neustadt, Hospitalstraße 10 b, anzugeben:
1. ob sie ihr Edelobst kommissionsweise durch die einzurichtenden Edelobst-Verkaufsstellen vertreiben wollen,
2. welche Arten und Sorten Obst sie als Edelobst züchten und abzugeben haben,
3. welche Mengen sie hiervon zu ernten erwarten,
4. ob und welche Mengen sie in Friedensjahren ungefähr an Wiederverkäufer geliefert haben und nach welchen Orten.
Diese Mitteilung ist unverzüglich, spätestens bis zum 30. Juni d. J. z. Hrs., an der genannten Stelle schriftlich einzureichen, ohne daß die Betreffenden eine besondere Aufforderung hierzu erhalten.
Dresden, am 15. Juni 1918.
Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, die Belieferung der Zuckerkarten Reihe 9 betreffend.

Im Anschluß an die Verordnung des M. d. I. vom 1. Juni 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 128) wird Folgendes bestimmt:
Auf Zuckerkarten, die im Gewicht herabgesetzt worden sind, darf die erhöhte Zuckermenge für den 2. und 3. Kartenabschnitt nur dann geliefert werden, wenn der Kommunalverband dies durch einen auf die Rückseite der Zuckerkarte gesetzten Vermerk zugelassen hat. Der Vermerk hat zu lauten: „Gültig für eine Sonderzulage von (1 oder 2) Pfund“ und ist vom Kommunalverband abzustempeln.
Diese abgestempelten Zuckerkarten sind am Ende des Verordnungszeitraums von den Kleinhändlern ihren Kunden abzugeben und ihren Lieferanten als Belege mitzubringen. Die Großhändler haben sie der Zuckerverteilungsstelle einzureichen. Die vom Kommunalverband beschleunigte Menge wird den Händlern von der Zuckerverteilungsstelle gutgebracht werden.
Dresden, am 12. Juni 1918.
Ministerium des Innern.

Flurschäden beim Obstpflücken.

Es ist in den früheren Jahren vielfach zu beobachten gewesen, daß beim Pflücken von Obst, insbesondere von Kirschen, an Straßen und Feldwegen durch die Pflücker, oder durch Kinder, die sich unter den Bäumen ansammelten, Schäden an Feldern oder Wiesen durch Unachtsamkeit verursacht worden ist.
Die Ernährungsverhältnisse nötigen dazu, daß derartige Beschädigungen künftig unbedingt unterbleiben.
Sie werden deshalb nach dem Forst- und Feldschutzgesetz und nach den sonstigen einschlägigen Bestimmungen unachtsamlich bestraft werden. Außerdem haften die Beteiligten für allen Schaden. Eltern haften auch für ihre Kinder.
Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 12. Juni 1918.

Gemüsekonserven für Großverbraucher.

Gast- und Speisewirtschaften im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft, einschließlich der rev. Städte Ramenz und Pulsnitz, die Bedarf an Gemüsekonserven haben, werden hiermit aufgefordert, diesen bis zum 25. Juni 1918 der Königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen.
Dabei ist mit anzugeben, die Zahl der ständigen Mittagsgäste und die durchschnittliche Zahl der täglich verkehrenden Reisenden.
Die Richtigkeit dieser Angaben ist von der Ortsbehörde bescheinigen zu lassen.
Die Angaben sind auf das Genaueste zu machen, da nur eine beschränkte Menge von Gemüsekonserven für die vorstehend bezeichneten Großverbraucher zur Verfügung stehen.
Unrichtige Angaben haben die Nichtberücksichtigung zur Folge.
Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Ramenz
am 14. Juni 1918.

ihre Pläne und ihre Gedanken zu verleugnen. Aber dürfen wir darauf eingehen, uns mit Männern über den Frieden zu unterhalten, die unsere Angebote mit Spott abgelehnt haben, die bis vor kurzem noch die Zertrümmerung Deutschlands forderten? Dürfen wir es überhaupt wagen, uns mit Männern zu verständigen, die den Krieg verlängert haben und bisher nichts von dem zurückzunehmen, was sie zu ihrer Rechtfertigung und unserer Anschuldigung vortrugen? Die Zeit hat gelehrt, daß das Schlagwort vom Militarismus haltlos war. Mehr als Deutschland hat sich heute ja England und Amerika dem Militarismus zugewandt. Die Länder, die gegen den Militarismus in den Krieg zogen, züchteten ihn in ihren Ländern groß. Wir verlangen nun nicht, daß England alle seine Kräfte zurücknimmt, aber wir dürfen fordern, daß aus demselben Munde, der von einer deutschen Peft sprach, die Erkenntnis eines großen Irrtums spricht. Hindenburg sagt: „Das Uebel dieser Auffassung steht dem Frieden entgegen, hindert die Verständigung. England weiß also, was eine große deutsche Friedensbedingung ist.“
Man wird bei unseren Feinden nach dieser Hindenburgrede sich reiflich überlegen müssen, wie das „Unrecht“ wieder gutzumachen ist, das an Deutschland begangen wurde. Mit Ullge allein kann sich Deutschland nicht über Beschimpfungen hinwegtäuschen lassen. Der gute deutsche Michel ist durch den Krieg erzogen worden und hat gelernt, seine Anerkennung zu verlangen. Er wird dem nicht die Hand bieten, dessen Beschimpfung noch beleidigend in seinen Ohren schallt.
War es denn wirklich notwendig, daß Lloyd George seine Anschauung mit der Beschimpfung der Deutschen krönte? Hatte er kein andres Mittel, seine Kriegswut zu begründen? Fast scheint es so. Auch er wird doch davon überzeugt sein, daß Deutschland nur seinem „Militarismus“ verdankt, daß es nicht von der russischen Dampfmaschine vernichtet, von der großen Nation zerstückelt, von den Engländern herabzuwürdigt wurde. Wir sind stolz, diese „Peft“ in unserem Lande zu beherbergen. Sie ist zu einer großen Krankheit geworden (wenn man im Bilde bleiben will), denn das ganze Volk Deutschlands ist heute im Militärdienst. Gezwungen durch die feindliche Koalition und Vernichtungswut, scharte sich alles zusammen,

